

**Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenmedaille
der Gemeinde Altenholz**
in der Fassung der Änderung durch Beschluss der Gemeindevertretung
vom 20. Dezember 2006

§ 1

(1) Die Gemeinde Altenholz ehrt Sportlerinnen und Sportler für herausragende sportliche Leistungen gem. § 3 der Richtlinien mit der Sportehrenmedaille in Gold.

(2) Über die Verleihung der Sportehrenmedaille entscheidet der Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Sport und Jugend nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt im Rahmen einer Feierstunde gemeinsam mit dem Turn- und Sportverein Altenholz jeweils im 1. Quartal eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Zur Ehrung werden eingeladen:

- a) Die / Der zu ehrende Sportlerin / Sportler
- b) Trainer/in, Betreuer/in (je 1 Person);
bei Mannschaften je 2 Personen
- c) Eltern, wenn die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahre alt sind.

§ 2

(1) Vereine, Verbände und Altenholzer Bürger/innen sind berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zur Ehrung vorzuschlagen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzung der §§ 3 und 4 erfüllen.

(2) Die Vorschläge sind spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

§ 3

(1) Die Sportehrenmedaille in Gold wird Sportlerinnen und Sportlern für folgende Leistungen verliehen:

Erster Platz bei Norddeutschen Meisterschaften.

Erster, zweiter und dritter Platz bei Deutschen Meisterschaften.

3/2

Bei der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie der Teilnahme an Olympischen Spielen.

(2) Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die sonstige besondere sportliche Leistungen erbracht haben sowie Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben.

(3) Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied der Mannschaft.

§ 4

(1) Die Sportehrenmedaille wird grundsätzlich nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die den sportlichen Erfolg als Mitglieder eines Altenholzer Sportvereins oder als Einwohnerin/Einwohner der Gemeinde Altenholz errungen haben.

(2) Das Verhalten der Sportlerin / des Sportlers muss die Ehrung rechtfertigen.

(3) Die Sportehrenmedaille in Gold kann an eine Sportlerin / einen Sportler nur einmal verliehen werden.

Bei Wiederholung des sportlichen Erfolges wird die Ehrung mit einer Sportehrenurkunde vorgenommen.

(4) Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

§ 5

Die Gemeinde führt ein Ehrenbuch, in das alle vergebenen Sportehrenmedaillen eingetragen werden.

§ 6

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1997 in Kraft.*

Altenholz, den 21. Dezember 2006

GEMEINDE ALTENHOLZ

Striebich
Bürgermeister

* Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.